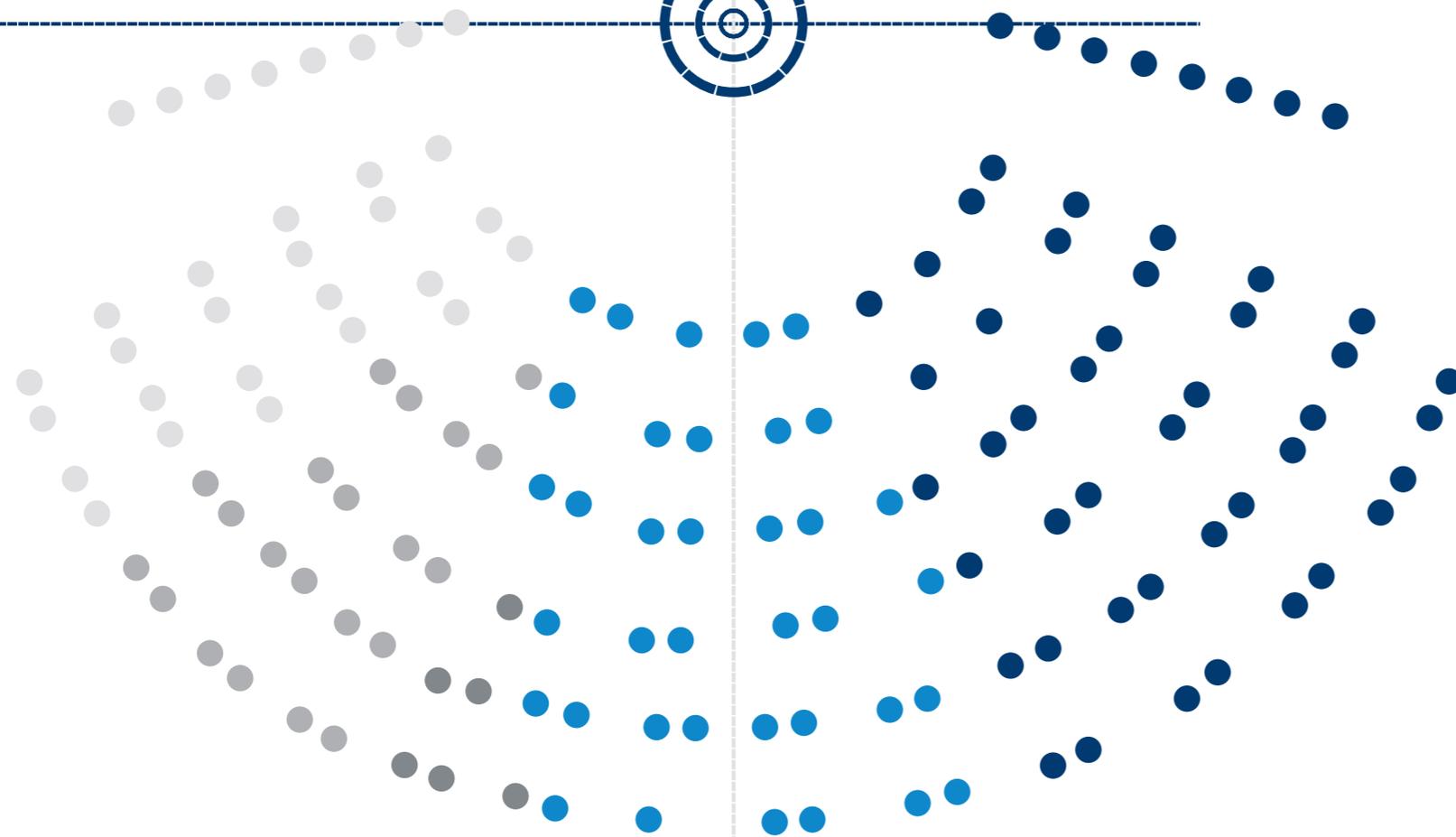


KORRUPTIONSKRIMINALITÄT
JAHRESBERICHT 2015
LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG

Korruption



150 EURO SCHMIERGELD FÜR EINE PRÜFPLAKETTE UND
ABGEORDNETENBESTECHUNG: KORRUPTION HAT VIELE GESICHTER.



TENDENZEN

	2014	2015	IN %	
KORRUPTIONSKRIMINALITÄT GESAMT	263	213	- 19	↓
BESTECHLICHKEIT / BESTECHUNG IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR	20	16	- 20	↓
VORTEILSANNAHME / VORTEILS- GEWÄHRUNG	16	34	+ 113	↑
BESTECHLICHKEIT / BESTECHUNG	227	163	- 28	↓

KORRUPTIONSKRIMINALITÄT UM 19 % ZURÜCKGEGANGEN, DENNOCH ÜBER
DEM FÜNFJAHRES DURCHSCHNITT.

VORTEILSGEWÄHRUNG FAST VERVIERFACHT.

GEWERBSMÄSSIGE BESTECHLICHKEIT VON AMTSTRÄGERN UM
300 % GESTIEGEN.

ERSTMALS MEHR SITUATIVE ALS
STRUKTURELLE KORRUPTION.



1

KORRUPTIONSKRIMINALITÄT JAHRESBERICHT 2015

TENDENZEN IM DETAIL 08

Deliktzahlen PKS und Nachrichtenaustausch 12

Nachrichtenaustausch: Kern- und Begleitdelikte 12

Nachrichtenaustausch:

Verteilung situative/strukturelle Korruption 13

Besondere Feststellungen 14

HERAUSRAGENDE FÄLLE 16

EV Plakette

Prüfplaketten gegen Schmiergeld 16

2

ANONYMES HINWEISGEBERSYSTEM (BKMS® SYSTEM) 18

Zahlen – Daten – Fakten 20

Ach wie gut, dass niemand weiß, ...

Interview mit einer Unbekannten 23

3

RUNDSCHAU 24

KORRUPTIONSSTRAFRECHT ÜBERARBEITET

Das sogenannte Geschäftsherrenmodell wird
eingeführt 26

DIE ANSPRECHPERSONEN FÜR KORRUPTION

STELLEN SICH VOR 27

APK Wolfgang Schnurer vom Polizeipräsidium Freiburg 28

Whistleblowerschutz 29

WISSENSWERTES AUS DER KORRUPTION 32

Anfüttern – Korruption kommt mit dem Essen 32

Die Abgeordnetenbestechung 33

TENDENZEN IM DETAIL



LKA BW

213

Fälle Korruption

77 %

Rückgang bei Bestechlichkeit

19 %

Rückgang bei Korruptionskriminalität

271 %

Zunahme bei Vorteilsgewährung

300 % Anstieg bei gewerbsmäßiger Bestechlichkeit

200 %

Anstieg bei besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit und Bestechung

15.000.000

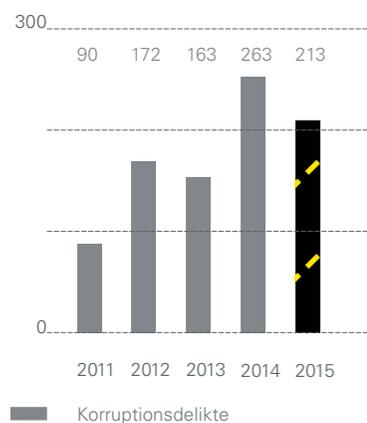
Euro Bestechungsgelder

14 Fälle: deutlich weniger Bestechlichkeit

Im Jahr 2015 ist die Zahl der Korruptionsdelikte um 50 Fälle auf 213 Fälle gesunken (19 %). Trotz dieses Rückgangs ist die Korruptionsbelastung immer noch deutlich über dem Fünfjahresmittel von 145 Fällen.

Ein besonders starker Rückgang um 47 auf 14 Fälle (77 %) war bei der Bestechlichkeit zu verzeichnen. Allerdings waren im vergangenen Jahr die Zahlen durch ein Verfahren der Staatsanwaltschaft München wegen Bezahlung von Aufwandsentschädigungen an Schulmitarbeiter zur Abwicklung von Aufträgen im Bereich der Kindergarten- und Schulfotografie von 12 auf 64 Fälle deutlich angestiegen. Abgeschwächt wurde der Rückgang der Gesamtzahlen durch den Anstieg der Vorteils-gewährung um 19 auf 26 Fälle (271 %). Ursache hierfür war das Ermittlungsverfahren „Freibier“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA BW). Der Geschäftsführer einer städtischen Marketinggesellschaft hatte Zuwendungen von diversen Getränkeherstellern erhalten. Für diese Fälle konnte eine im Raum stehende Bevorzugung bei Ausschreibungen für Festivitäten jedoch nicht nachgewiesen werden. Auffallend war auch eine Vervierfachung (300 %) der Fälle bei der gewerbs-

DELIKTE



41 neue Ermittlungskomplexe

mäßigen Bestechlichkeit von zwei auf acht. Im Bereich des Polizeipräsidiums Offenburg hatte ein Kfz-Sachverständiger in acht Fällen Prüfplaketten erteilt, ohne vorher die Fahrzeuge begutachtet zu haben. Er erhielt pro Fahrzeug bis zu 300 Euro Schmiergeld. Im Jahr 2015 wurden erstmals wieder Fälle nach dem Internationalen Bestechungsgesetz abgeschlossen. Drei der vier Fälle stammten aus dem Ermittlungsverfahren „Yellow“ des LKA BW. Hier hatten Verantwortliche eines Rüstungs-betriebes Bestechungsgelder in Höhe von circa 15 Millionen Euro an Marineangehörige in verschiedenen Ländern für die Bevorzugung bei der Lieferung von Antriebstechnik bezahlt. Der Anstieg um 200 % der besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung¹ beruht auf einem Verfahren des LKA BW mit zwei Fällen mit Vorteilen großen Ausmaßes. Der Einkaufsleiter einer Firma in der Rheinschiene hatte als Gegenleistung für den Bezug von gewerblichen Leistungen

oder Waren, Provisionen und Sachzuwendungen in Höhe von mindestens 246.000 Euro erhalten.

Die bis hier dargestellten Zahlen und Fälle sind bereits abgeschlossen und in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) eingeflossen.

WAS ERWARTET UNS IN DEN FOLGEJAHREN?

Hierüber gibt der Nachrichtenaustausch Korruptionsdelikte Auskunft.

Dieser beinhaltet die im Jahr 2015 neu in Baden-Württemberg angelaufenen, das heißt aktuell noch in polizeilicher Bearbeitung befindlichen, Ermittlungsverfahren.

Im Jahr 2015 ist hier ein Rückgang um 30 auf 41 neue Ermittlungskomplexe zu verzeichnen. Dies kann in den Folgejahren einen Rückgang der PKS bewirken.

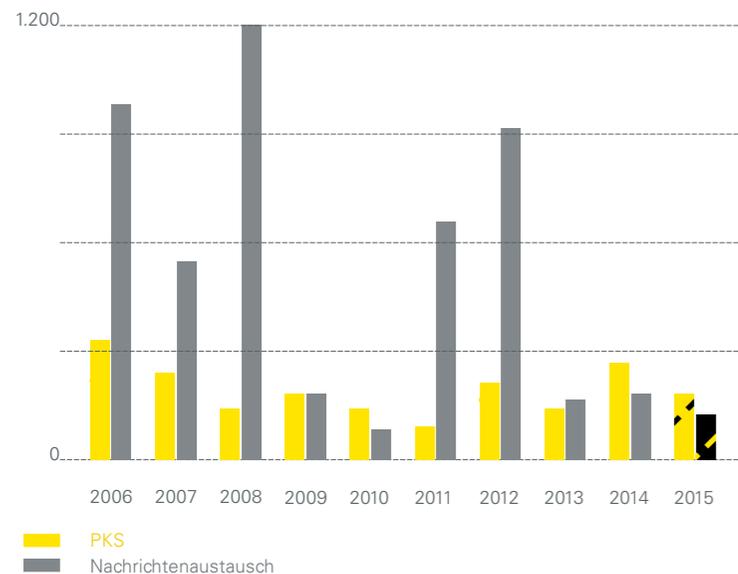
¹ § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(2) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes (die herrschende Meinung geht ab einem Geldbetrag von 50.000 Euro davon aus) bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

02

DELIKTSZAHLEN PKS UND NACHRICHTENAUSTAUSCH



03

NACHRICHTENAUSTAUSCH: KERN- UND BEGLEITDELIKTE

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Ermittlungskomplexe	39	35	43	49	44	71	49	58	71	41
Kerndelikte	994	576	1193	203	68	621	958	150	159	99
Begleitdelikte	357	168	376	150	16	132	421	42	297	35

Der Nachrichtenaustausch unterteilt im Gegensatz zur PKS zudem einzelne Ermittlungskomplexe in Kern- und Begleitdelikte. Unter Kerndelikte fallen Korruptionsdelikte im engeren

Sinn, wie beispielsweise Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteils-gewährung oder Abgeordne-tenbestechung. Begleitdelikte umfassen dagegen Delikte, die im Zusammenhang mit

Delikten wie Betrug, Untreue oder Strafvereitelung im Amt verwirklicht werden. Die im Berichtsjahr im Nach-richtenaustausch gemeldeten

Kerndelikte sind über ein Drittel zurückgegangen. Die Tendenz ist auch bei den Begleitdelikten festzustellen. Hier ist ein Rückgang auf das Niveau des Jahres 2013 zu verzeichnen.

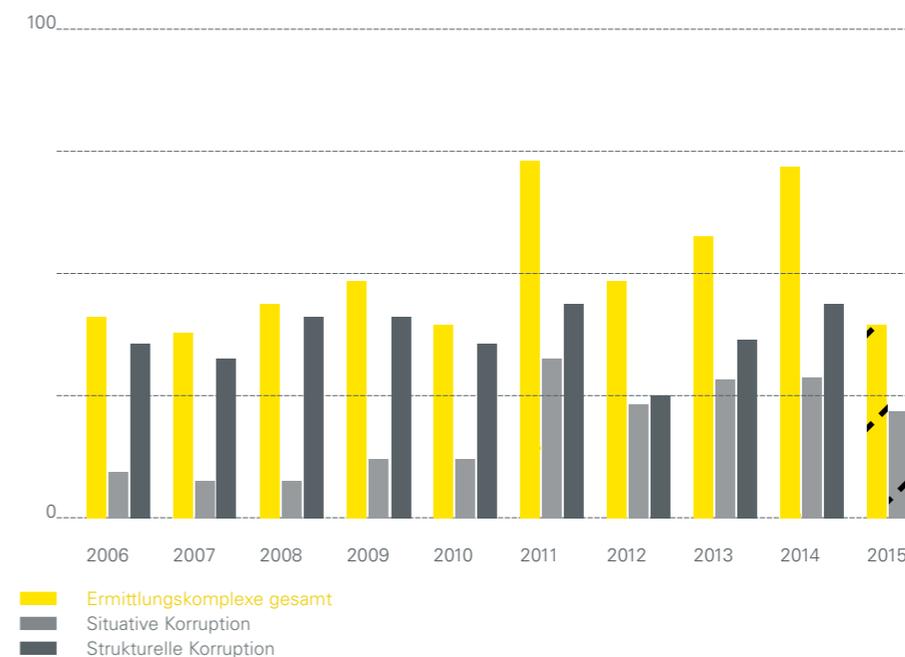
Auffällig ist zudem der Rückgang der Verfahren der strukturellen Korruption um 25 auf 19. Mit 22 Verfahren der situativen Korruption liegt die Anzahl erstmals über denen

der strukturellen Korruption. Die Anzahl der Verfahren der situativen Korruption liegt im Fünfjahresschnitt weiterhin deutlich über den Vorjahren.

NACHRICHTENAUSTAUSCH: VERTEILUNG SITUATIVE/STRUKTURELLE

04

KORRUPTION



Nachrichtenaustausch

22 Fälle situativ

19 Fälle strukturell

Vorteil Geber 3.035.613 Euro

Bestechungsgelder Nehmer 320.047 Euro

Festgestellter Schaden 268.683 Euro



BESONDERE FESTSTELLUNGEN

Waren im Vorjahr bei 27 Verfahren der situativen Korruption noch in 25 Fällen Polizeibeamte Ziel der Korruptionshandlungen, so sind es im Berichtsjahr nur noch in 13 Fällen Polizeibeamte. Im Jahr 2015 traten dafür sechs Fälle der situativen Korruption bei Dienstleistungen zur Erlangung von behördlichen Genehmigungen, wie beispielsweise für die Zuteilung einer höherwertigen Sozialwohnung, Verlängerung des Führerscheines für den Transport von

Gefahrgütern oder zum Erhalt der Niederlassungserlaubnis für Ausländer, auf. Trotz des Rückgangs bei den tatbereitennehmern im Bereich der strukturellen Korruption um 16 auf 31 Personen konnte eine Zunahme der Bestechungsgelder um 27.000 auf 320.047 Euro festgestellt werden. Ursächlich hierfür ist ein Verfahren des Polizeipräsidiums Mannheim gegen Mitarbeiter verschiedener Transportfirmen. Es erfolgten über mehrere

320.047

Euro Bestechungsgelder auf der Nehmerseite

Jahre Bargeldzuwendungen von monatlich 3.000 Euro, insgesamt 135.000 Euro, um Transportaufträge zu erhalten.

Die Summe der erlangten Vorteile seitens der Geber stieg um 2.114.511 Euro auf 3.035.613 Euro. Ursächlich dafür ist ein ebenfalls vom Polizeipräsidium Mannheim geführtes Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter einer Kraftfahrzeugzulassungsstelle und mehrere Zulassungsfirmen im Zusammenhang mit der Vergabe von Kurzzeitkennzeichen. Durch Bestechungshandlungen erreichten die Zulassungsfirmen unrechtmäßige Vergaben von Kurzzeitkennzeichen. Die Zulassungsfirmen konnten ihre „Leistungen“ für den Erhalt der Kurzzeitkennzeichen ihren Kunden berechnen, womit Vermögensvorteile erzielt wurden.

Bei drei dieser Zulassungsfirmen konnten zur Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Verfall des Wertersatzes jeweils 920.702 Euro, insgesamt 2.762.106 Euro, sichergestellt werden.

Die Höhe des feststellbaren Gesamtschadens fiel um 911.687 Euro auf 268.683 Euro. Entscheidend ist hierbei die tatsächliche Vermögensverschiebung zum Nachteil der geschädigten Personen, Firmen oder Organisationen. Die niedrigen Zahlen dürfen nicht über die tatsächlichen Auswirkungen der Korruption hinwegtäuschen. In der Regel ist ein Schaden bei Korruptionsdelikten gar nicht oder nur sehr schwer festzustellen. Vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung werden Schmiergelder für Genehmigungen, unterlassene Anzeigen et cetera bezahlt. Einen Schaden in Euro auszudrücken ist hier nicht möglich.

268.683

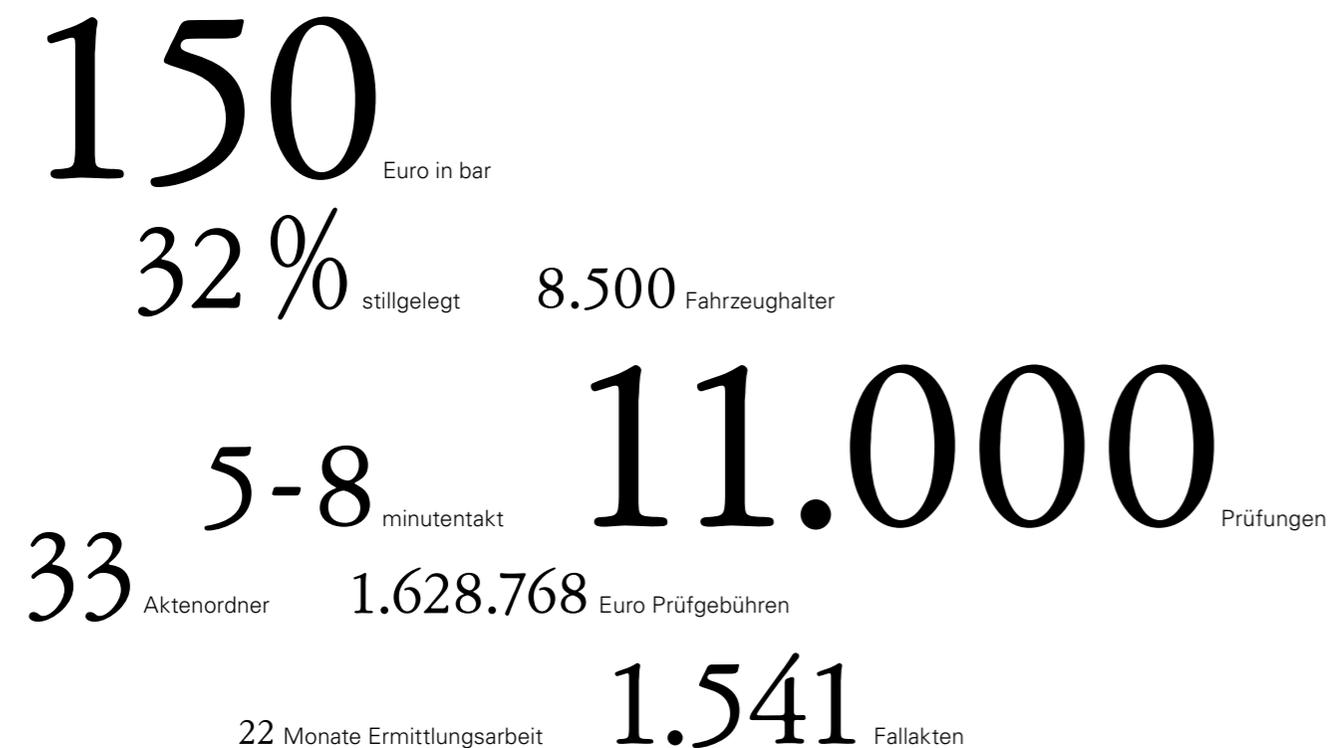
Euro Gesamtschaden

3.035.613

Euro Summe der erlangten Vorteile für die Geber

EV PLAKETTE

PRÜFPLAKETTEN GEGEN SCHMIERGELD



Ermittlungsverfahren bei Wirtschaftsstraftaten erfordern einen großen Zeitaufwand und akribische Ermittlungsarbeit über viele Monate oder meist Jahre hinweg. Hierzu zählt exemplarisch das Ermittlungsverfahren „Plakette“ des Polizeipräsidiums Reutlingen. Nach Aussage eines Hinweisgebers sollte ein zunächst nicht namentlich benannter Prüfer im Kfz-Wesen ohne Begutachtung von Kraftfahrzeugen gegen „Schmiergeld“ Prüfplaketten erteilen. Gegen den Prüfer wurde in einer Vielzahl von besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit und Falschbeurkundung im Amt ermittelt.

Für eine Hauptuntersuchung und Abgasuntersuchung mussten Fahrzeugbesitzer 150 Euro in bar bezahlen und ihr Fahrzeug erhielt trotz teils erheblicher Mängel eine TÜV-Plakette. Oftmals war nicht einmal eine Vorführung des Fahrzeuges erforderlich. Selbst Fahrzeuge, die nur noch als Schrott bezeichnet werden konnten, erhielten für einen zusätzlichen Aufpreis von 100 Euro den ersehnten bunten Klebepunkt auf dem Kennzeichen.

Für die Beweisführung mussten alle Register der polizeilichen Ermittlungsmethoden

gezogen werden. So wurden Geldübergaben überwacht, Telefone abgehört und drei ausgewählte Fahrzeuge zur Beweisführung den Tätern zur Prüfung vorgestellt. Dies erforderte Fahrzeuge, die zur Erstellung eines Gefälligkeitsgutachtens dem Prüfer vorgeführt werden konnten. Die Fahrzeuge mussten mehrere erhebliche Mängel aufweisen und zugleich noch so verkehrssicher sein, dass An- und Abfahrten zum Gutachter problemlos durchgeführt werden konnten. Tatsächlich erhielten diese Fahrzeuge trotz erheblicher Mängel vom Prüfer den Nachweis ihrer Verkehrstauglichkeit.

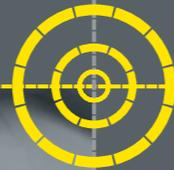
Es folgten sechs Durchsuchungen und die Vollstreckung von drei Haftbefehlen. Im Kofferraum des Prüfers wurde eine hohe Summe Bargeld aufgefunden. In 22 Monaten wurden 33 Ermittlungsordner gefüllt, aufgeteilt in 1.541 Fallakten.

Im Rahmen der Ermittlungen erhielten 8.500 Fahrzeughalter Post von der Polizei. Von den anschließend überprüften Fahrzeugen wurden 32% sofort stillgelegt. Weitere ungefähr 50% wiesen erhebliche Mängel auf.

Der Prüfer hatte offiziell insgesamt 11.000 Prüfungen im Jahr durchgeführt.

Dies hochgerechnet auf 50 Wochen mit jeweils 6 Arbeitstagen ergibt 37 Fahrzeuge pro Tag. Also eine Vorführfrequenz je Fahrzeug von fünf bis acht Minuten. Für diese Prüfungen wurden 1.628.768 Euro Prüfgebühren bezahlt.

ANONYMES HINWEISGEBERSYSTEM (BKMS® SYSTEM)



Hinweisgeber

- meldet Risiken und Missstände
- erhält Feedback und antwortet auf Fragen



BKMS® System

- Individuelle Kunden-Applikation
- garantiert die technische Sicherheit
- schützt Meldungen vor Zugriff Dritter



Hinweiseempfänger

- bearbeitet die Meldungen
- führt den (anonymen) Dialog



Business Keeper AG

- betreut das System technisch
- hat keine Möglichkeit zur Einsicht in die Meldungen

Quelle: 2015 Business Keeper AG, mit freundlicher Genehmigung

Polizei BW

ZAHLEN – DATEN – FAKTEN

Das BKMS® System ist ein webbasiertes anonymes Hinweisgebersystem zur frühzeitigen Aufdeckung von Verstößen gegen Gesetze und Normen. Das Besondere ist die Bereitstellung einer internetbasierten Plattform der Business Keeper AG durch das LKA BW zur Entgegennahme von Hinweisen. Das System bietet dem Mitteiler ein Höchstmaß an Anonymität und die Möglichkeit, unter Wahrung der IT- und Datensicherheit, mit der Polizei in Dialog zu treten. Dies geschieht durch eine Postkastenfunktion. Der Hinweisgeber kann über den Fortgang seiner Meldung informiert, zu weiteren Einzelheiten befragt und gegebenenfalls um Übersendung von Unterlagen gebeten werden. Dies trägt dazu bei, die Verdachtsqualität zu verbessern, die Ermittlungen zu präzisieren und Missverständnissen vorzubeugen.

Die Hinweise werden durch ein Auswahlménü in Kriminalitätsphänomene kategorisiert:

Korruption, Wirtschaftskriminalität, Politisch motivierte Kriminalität (PMK) Rechts sowie anlassbezogen herausragende Kapitaldelikte. Konkurrenzausspähung beziehungsweise Wirtschaftsspionage und islamistischer Extremismus/Terrorismus sind als Hinweiskategorien neu aufgenommen worden.

123.300 Zugriffe auf die Website

Auf die Startseite des für das LKA BW eingerichteten BKMS® System griffen im Berichtsjahr 123.300 Internetnutzer zu. Im Jahr 2015 gingen für den Bereich Korruption und Wirtschaftskriminalität 213 Hinweise ein, von denen 182 prüfungswürdig waren. Auf Korruption bezogen sich 26, auf Wirtschaftskriminalität 87, auf andere Kriminalitätsbereiche 69 Hinweise. In 61 Fällen leitete die Staatsanwaltschaft bislang ein Ermittlungsverfahren ein.

in 54% Fällen Einrichtung von Postkästen

In 100 von 182 prüfungswürdigen Fällen richteten Hinweisgeber einen Postkasten ein. Bei 29 Fällen nutzten die Dienststellen die Möglichkeit, dem Hinweisgeber Fragen stellen zu können.

50 % Antwort auf Fragen

Bei diesen 29 Fällen antworteten 15 Hinweisgeber.

Bemerkenswert ist, dass die Prüfungswürdigkeit der Hinweise nach wie vor hoch ist. Diese liegt im Bereich der Korruptions- und Wirtschaftskriminalität bei rund 85%. Insbesondere Hinweise von Insidern versprechen eine hohe Qualität. Dieser Gruppierung konnten im vergangenen Jahr mindestens 18 Hinweisgeber zugeordnet werden. Die Qualität hängt auch von der Nutzung des Kommunikationsmittels Postkasten ab.

Die Nutzung des Systems durch Denunzianten ist verschwindend gering. Im Jahr 2015 konnte ein Denunziant und im gesamten Zeitraum der Inbetriebnahme des Systems drei Denunzianten identifiziert werden.

Das BKMS® System wurde auch im Jahr 2015 in einem herausragenden Kapitaldelikt als Ermittlungsinstrument genutzt. Das Polizeipräsidium Ludwigsburg setzte im Zuge der Ermittlungen im Vermisstenfall eines Magstadter Autohändlers das BKMS® System ein. Im Rahmen der Sendung Aktenzeichen XY im August 2015 wurde der Fall dargestellt und das

System beworben. Daraufhin gingen 15, davon 9 prüfungswürdige, Hinweise ein. Diese betrafen hauptsächlich eine silberne Armbanduhr, welche vermutlich von den Tätern stammt. Der Vermisste konnte bislang nicht aufgefunden werden.

Seit Inbetriebnahme des BKMS® System im Jahr 2012 wurden in sieben Fällen Verurteilungen ausgesprochen. Vier davon betrafen die Korruptions- und Wirtschaftskriminalität:

Ein Hinweis vom Dezember 2014 konnte einem laufenden Ermittlungsverfahren zugeordnet werden. Das Verfahren gegen eine Tätergruppierung wurde wegen des Verdachts des schweren Betrugs, der Untreue, des Bankrotts und der Geldwäsche geführt. Durch den Hinweis war es gelungen in einem Bankschließfach und bei einem zur Tätergruppierung gehörenden ehemaligen Bankangestellten rund 1,45 Millionen Euro zu sichern. Im Dezember 2015 wurde der Hauptbeschuldigte wegen schwerem Bankrott zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Eine Anzeige wegen Veruntreuung von Vereinsgeldern führte zu einer Geldstrafe in Höhe von 1.800 Euro.

Ein Professor einer Universität ließ sich von einem Pharmaunternehmen seine Geburtstagsfeier über Drittmittel sponsern und wurde wegen Vorteilsannahme zu einer Geldstrafe von 270.000 Euro verurteilt.

Eine Servicefirma in Südbaden nahm, ohne Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, Bauarbeiten vor. Das Verfahren wegen Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens wurden jedoch Bußgelder über 41.000 Euro festgesetzt.

BKMS® System	Sept bis Dez 2012	gesamt 2013	gesamt 2014	gesamt 2015	Sept 2012 bis 2015
Anzahl Hinweise gesamt	60	187	165	213	625
davon prüfungswürdig	49	174	153	182	558
ohne tatsächliche Anhaltspunkte auf Straftaten	11	10	10	28	59
davon Denunzianten	2	0	0	1	3
Hinweisabgabe an Abteilung Staatsschutz	0	3	2	3	8
Korruption gesamt	12	23	12	26	73
davon Korruption mit Postkasten	11	15	10	21	57
davon Korruption ohne Postkasten	1	8	2	5	16
davon bearbeitet beim LKA	9	4	5	11	29
davon bearbeitet bei Landespolizei	3	17	6	14	40
davon bearbeitet bei anderen Bundesländern	0	2	1	1	4
Wirtschaftskriminalität gesamt	31	128	109	87	355
davon Wirtschaftskriminalität mit Postkasten	18	80	67	51	216
davon Wirtschaftskriminalität ohne Postkasten	13	48	42	36	139
davon bearbeitet beim LKA	18	32	30	26	106
davon bearbeitet bei Landespolizei	12	78	75	54	219
davon bearbeitet bei anderen Bundesländern	1	18	4	7	30
Andere Straftaten gesamt	6	23	32	69	130
davon andere Straftaten mit Postkasten	3	11	17	28	59
davon andere Straftaten ohne Postkasten	3	12	15	41	71
davon bearbeitet beim LKA	3	6	5	14	28
davon bearbeitet bei Landespolizei	3	17	24	51	95
davon bearbeitet bei anderen Bundesländern	0	0	3	4	7

BKMS®-Flyer LKA BW

ACH WIE GUT, DASS NIEMAND WEISS, ... INTERVIEW MIT EINER UNBEKANNTEN

Es ist eine Erfolgsgeschichte. Das LKA BW hat im September 2012 das anonyme Hinweisgebersystem in Betrieb genommen. Innerhalb von drei Jahren sind 625 Hinweise zu Korruption, Wirtschaftskriminalität und anderen Straftaten eingegangen. Von diesen haben sich von Beginn an 96 Hinweisgeber mit Klarnamen zu erkennen gegeben, aber nur in einem Fall hat eine Hinweisgeberin nachträglich ihre Identität preisgegeben. Hier ein Gespräch mit Monika Fischer (Name geändert), die diesen Schritt wagte. Frau Fischer teilte über das BKMS® System mit, dass ihr Chef Opfer von Betrügern geworden ist.

JÜRGEN STECK:

FRAU FISCHER, WARUM HABEN SIE DAS ANONYME HINWEISGEBERSYSTEM GENUTZT?

MONIKA FISCHER

Mein Chef war damals einer Betrügerbande aufgesessen und hatte auch Kunden mit in die Sache hineingezogen. Es war jedoch niemand bereit, eine Anzeige zu erstatten und die Gefahr bestand, dass der Schaden noch größer wird. Ich konnte einfach nicht länger tatenlos zuschauen. Aber natürlich hatte ich Angst, meine Arbeitsstelle zu verlieren.

WIE HABEN SIE SICH GEFÜHLT BEIM KONTAKT MIT UNS?

MONIKA FISCHER

Wie das halt so ist, wenn man über die elektronischen Medien kommuniziert. Der Kontakt war professionell und sachlich. Ich war auf jeden Fall überzeugt davon, an der richtigen Stelle zu sein.

WIE WAR ES FÜR SIE MIT DEN VIELEN BELEHRUNGEN ZU IHRER FUNKTION ALS ZEUGIN UND DEM HINWEIS, IHRE IDENTITÄT NICHT UNGEWOLLT ZU VERRATEN?

MONIKA FISCHER

Ich fand das eher zuvorkommend. Da war jemand, der auf mich achtete. Die Zeugenbelehrung störte mich nicht, ich hatte mir ja nichts vorzuwerfen.

WÜRDEN SIE DAS SYSTEM WEITEREMPFEHLEN?

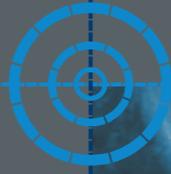
MONIKA FISCHER

Das System würde ich in einer ähnlichen Situation, die hoffentlich nicht mehr kommt, nochmal nutzen. Jedem anderen in meiner Situation würde ich das System auch empfehlen.

WARUM HABEN SIE SCHLUSSENDLICH IHREN NAMEN GENANNT?

MONIKA FISCHER

Nachdem sich mein Chef zu einer Anzeige durchgerungen hatte, gab es für mich keinen Grund mehr, anonym zu bleiben.



3

KORRUPTIONSSTRAFRECHT ÜBERARBEITET

DAS SOGENANNTHE GESCHÄFTSHERRENMODELL WURDE EINGEFÜHRT

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015² wurden die einzelnen Straftatbestände zum Teil gravierend verändert. Zum einen wurde § 299 Strafgesetzbuch (StGB) – Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr – um das sogenannte Geschäftsherrenmodell ergänzt und bei den §§ 331 ff. StGB die Strafbarkeit von Europäischen Amtsträgern wegen Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung sowie Bestechung und Bestechlichkeit eingeführt.

War bislang nach § 299 StGB bei einem Angestellten die unlautere Bevorzugung im Wettbewerb für den Erhalt und das

Gewähren eines Vorteils gefordert, sind in Zukunft auch Zuwendungen für die Verletzung von Pflichten gegenüber dem Unternehmen beim Bezug von Waren und Dienstleistungen strafbar (Geschäftsherrenmodell).

Zudem hob das Gesetz große Teile des EU-Bestechungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung der internationalen Bestechung auf und verlagerte die Bestimmungen in das StGB. Dafür wurden §§ 331 bis 334 StGB um den Begriff des „Europäischen Amtsträgers“ ergänzt. Neu ist, dass Europäische Amtsträger auch wegen Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung belangt werden können. Voraussetzung ist die Beteiligung eines Deutschen an der Tat.

Durch die Schaffung des § 335 a StGB wurden weite Teile des Gesetzes zur Bekämpfung der internationalen Bestechung überflüssig. Das Tatbestandsmerkmal des „internationalen geschäftlichen Verkehrs“ ist nach neuer Rechtslage nicht mehr gefordert. Ergänzend gelten nun auch für Mitglieder des Internationalen Strafgerichtshofes und seiner Bediensteten die Vorschriften der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung. Bei in Deutschland stationierten NATO-Truppen und deren Bediensteten ist die Vorteilsgewährung strafbar geworden.

DIE ANSPRECHPERSONEN FÜR KORRUPTION STELLEN SICH VOR



Wolfgang Schnurer ist einer davon.

Ansprechpersonen für Korruption (ApK) sind beim LKA BW und bei den Polizeidienststellen des Landes seit 2006 institutionalisiert. Deren Funktion und Aufgaben richten sich nach dem Leitfaden für Ansprechpersonen Korruption und Korruptionsbeauftragten vom 28. August 2015, der Verwaltungsvorschrift Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 15. Januar 2013 und den Richtlinien der Bundesregierung zur Korruptionsprävention vom 30. Juli 2004. Diese sind im Wesentlichen die Beratung der Amts- beziehungsweise Dienststellenleitung in Fragen der Verhütung und die Früherkennung von Korruption sowie die Unterstützung bei der Abklärung von Verdachtsmomenten und der Einleitung von Maßnahmen. Ferner wirken sie bei der Erarbeitung von Regelungen zur Verhütung von Korruption mit, fungieren als Ansprechstelle für die Beschäftigten bei Korruptionsfragen und führen Risikoanalysen durch. Im Leitfaden wird empfohlen, zur Bewältigung der Aufgaben Korruptionsbeauftragte in den einzelnen Organisationseinheiten (Abteilungen, Direktionen, Stabsbereiche) zu bestellen. Die ApK sind vom Präsidenten eingesetzt und ihm unmittelbar zugeordnet. Diese Funktion ist landesweit überwiegend auf Präsidialebene verortet.

² In Kraft getreten am 21. November 2015.

WHISTLEBLOWERSCHUTZ

STUTTGARTER ZEITUNG
Freitag, 16. Oktober 2015 | Nr. 239

Mit freundlicher Genehmigung
der Stuttgarter Zeitung

Standhaftigkeit wird gewürdigt

Karlsruhe Ein Wissenschaftler und ein Ex-Soldat erhalten den „Whistleblower-Preis 2015“.

Ein ehemaliger Drohnenpilot der US Air-Force, ein französischer Molekularbiologe und (posthum) ein früherer Atomkraftexperte des Karlsruher Forschungszentrums werden am Freitag im Rathaus für ihre herausragende Zivilcourage mit dem „Whistleblower-Preis 2015“ ausgezeichnet. Dieser Preis für Standhaftigkeit im beruflichen Umfeld wird alle zwei Jahre vergeben. 2013 ging der Preis an Edward Snowden.

Erstmals wird 2015 ein Preisträger posthum geehrt: der deutsch-französische Physiker und Atomkraftexperte Léon Gruenbaum (1934-2004). Karlsruhe wurde gewählt, weil der gebürtige Elsässer Gruenbaum hier als Wissenschaftler wirkte und gestorben ist. Er war Anfang der 1970-er Jahre im Forschungszentrum tätig und wurde von dem Atommanager Rudolf Greifeld (der eine antisemitisch geprägte NS-Vergangenheit hatte) diskriminiert und aus der Festanstellung gedrängt. Später veröffentlichte Gruenbaum eine zweite Dissertationsschrift über Konspiration in der europäischen Plutoniumwirtschaft.

Die beiden anderen Preisträger sind Brandon Bryant, ein US-amerikanischer Ex-Drohnen-Pilot und Gilles-Eric Seralini, ein französischer Molekularbiologe, der den Unkrautvernichter und Krebsreger Glyphosat des Herstellers Monsanto erforscht und gegen starke Widerstände bekämpft hatte. Bryant war von 2006 bis 2011 bei der US Air-Force als Drohnenpilot im Einsatz. Nach Gewissenskonflikten gab er seinen Dienst auf und wurde zum entschiedenen Gegner des globalen geheimen US-Drohnenkriegs. Der Preis wird von der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) und der deutschen Sektion der Juristenorganisation Ialana (International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms) verliehen. sj

„Mein Name ist Wolfgang Schnurer. Ich bin seit dem 1. Januar 2014 beim Polizeipräsidium als ApK eingesetzt. Organisatorisch bin ich bei der Verwaltung, Referat Recht und Datenschutz, angesiedelt.

Als gebürtiger Konstanzer Seehase bin ich bei der Polizeidirektion Konstanz groß geworden und habe mir in verschiedenen Funktionen einen breiten praktischen Erfahrungsschatz angeeignet. Mein Wechsel zur Polizeidirektion Freiburg und dann zur Landespolizeidirektion Freiburg hat meine Verwendungsbreite und auch meine praktischen

Als erstes Maßnahmenpaket haben wir bislang Folgendes auf den Weg gebracht:

- Erstellung eines Leitfadens für die Annahme von Geschenken und Belohnungen für das Polizeipräsidium Freiburg und Veröffentlichung im regionalen Intranet.
- Mitzeichnung der ApK bei Nebenbeschäftigungsanträgen in enger Abstimmung mit dem Referat Personal hier im Haus.
- Sponsoringanfragen und -überprüfungen beim ApK.

DEN BEGINN MACHT WOLFGANG SCHNURER VOM POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG

Kenntnisse und Erfahrungen weiter vertieft. Insbesondere meine letzte Verwendung vor der Polizeireform beim Dezernat Sonderfälle/Organisierte Kriminalität hat mich durch Ermittlungsverfahren gegen und auch zum Nachteil von Polizeibeamten weiter reifen lassen und mich dabei auch in Bezug auf Korruption besonders sensibilisiert.

Das Angebot, im neuen Polizeipräsidium Freiburg als ApK zu fungieren, nahm ich auch aus Gründen meines dienstlichen Erfahrungswissens gerne an. Um die Korruptionsprävention nicht zum Papier-tiger verkümmern zu lassen, muss sie natürlich mit Leben gefüllt werden.

- Bewertung und Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie Bezüge- und Gehaltsabtretungen, die gemäß Meldepflicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung übermittelt werden. Die Bündelung dieser Informationen beim ApK soll zum frühzeitigen Erkennen von Gefahrenpotential beitragen.

Da unser Polizeipräsident, Herr Rotzinger, der Korruptionsprävention einen sehr hohen Stellenwert einräumt, haben wir bereits begonnen, die im Leitfaden des LKA BW für Ansprechpartner Korruption und Korruptionsbeauftragte bei der Polizei Baden-Württemberg am 24. August 2015 veröffentlichten Empfehlungen umzusetzen.

So wurde in enger Abstimmung mit den Führungskräften des Polizeipräsidiums beim Führungs- und Einsatzstab, bei der Direktion Polizeireviere, bei der Kriminalpolizei- und der Verkehrspolizeidirektion jeweils ein Korruptionsbeauftragter benannt und eingesetzt.

Hierin liegen auch meine bevorstehenden nächsten Maßnahmen begründet: Erhebung präventabler Bereiche bei der Verwaltung, insbesondere bei der Beschaffung im Referat Finanzen.

Terminiert ist ein Workshop mit den neu eingesetzten Korruptionsbeauftragten der einzelnen Direktionen und des Führungs- und Einsatzstabes zur Identifizierung der jeweiligen präventablen Bereiche und Vereinbarung geeigneter Vorbeugungsmaßnahmen.

Wir haben für alle Beschäftigten im Intranet des Polizeipräsidiums Freiburg den Servicebereich „Korruptionsvorbeugung“ mit den wichtigen Unterlagen zu dieser Thematik veröffentlicht.

Dort befindet sich auch der Hinweis auf meine Person und meine Erreichbarkeit sowie, um „Schwellenängste“ zu verringern, das Angebot an alle Mitarbeiter des Polizeipräsidiums Freiburg, mich unabhängig vom Dienstweg anzusprechen, auch wenn jemandem „nur“ durch sein Bauchgefühl Unstimmigkeiten oder Inkorrektheiten signalisiert werden.“

Ein Wissenschaftler, ein Atomexperte und ein Ex-Soldat erhalten den „Whistleblower-Preis 2015“. Dieser Preis für Standhaftigkeit im beruflichen Umfeld wird alle zwei Jahre durch die „Vereinigung Deutscher Wissenschaftler“ sowie der deutschen Sektion der Juristenorganisation „International Association of Lawyers against Nuclear Arms“ (Ialana) verliehen. Eine Ehrung!

Wer aber schützt eigentlich die Whistleblower und mit welchen Mitteln? Dies wird derzeit in der Gesellschaft intensiv diskutiert. Die Meinungen hierzu gehen teilweise sehr weit auseinander.

Erst am 20. Juni 2015 lehnte der Bundestag einen Gesetzentwurf zum Whistleblowerschutz der Partei Bündnis 90/Die Grünen und einen Antrag der Linken zu diesem Thema mit den Stimmen der Koalition ab. Whistleblowern sollte arbeits- oder dienstrechtlicher Diskriminierungsschutz verliehen werden. Zudem war geregelt, unter welchen Voraussetzungen sie sich an eine außerbetriebliche Stelle wenden dürfen.

Im Laufe der Beratungen äußerten viele Experten Kritik am Entwurf der Grünen. Er enthalte unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Ausformung durch die Rechtsprechung bedürften. Zudem sei die Hürde zur Presse oder an die Öffentlichkeit zu gehen, zu niedrig angesiedelt.

„Mit der Ablehnung des Gesetzentwurfes darf die öffentliche Diskussion über die Schaffung eines gesetzlichen Hinweisgeberschutzes nicht beendet sein“, forderte Transparency International (TI) Deutschland in seiner Publikation „Scheinwerfer“³.

Denn potentielle Hinweisgeber lassen sich mangels klarer Regelungen von der rechtlichen Unsicherheit abschrecken und behalten ihr Wissen über Missstände für sich. Ähnlich argumentierte der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)⁴, der die Bundesregierung aufforderte Whistleblower in der Arbeitswelt systematisch zu schützen.

Der Begriff „Whistleblower“ stammt aus dem angelsächsischen Sprachraum. Er bezeichnet damit Hinweisgeber, die für die Allgemeinheit wichtige Informationen an die Öffentlichkeit bringen.

Eine längere Tradition hat der Schutz von Whistleblowern in den Vereinigten Staaten. Dort hat zuletzt der „Dodd-Frank Act“ im Jahr 2011 für

Aufmerksamkeit gesorgt. Das nach den beiden demokratischen US-Politikern Chris Dodd und Barney Frank benannte Gesetz ermöglicht den Behörden, Whistleblower für ihre Informationen mit Prämien zu belohnen.

Für seinen „Mut und Kompetenz“ bei der Enthüllung der Überwachung des US-Geheimdienstes NSA, hatte Edward Snowden im September 2014 gemeinsam mit dem Herausgeber des „Guardian“, Alan Rusbridger, den Alternativen Nobelpreis in Stockholm erhalten.

Der Alternative Nobelpreis wird seit 1980 durch die Stiftung „Right Livelihood Award Foundation“ verliehen. Er hat keine Verbindung zum traditionellen Nobelpreis.

TI

Transparency International (TI) ist eine 1993 gegründete private und gemeinnützige Organisation mit Sitz in Berlin. Im Kampf gegen Korruption ist TI auf nationaler und internationaler Ebene tätig. Ziel der Organisation ist insbesondere die Förderung der Kriminalprävention durch mehr Transparenz und Integrität in allen öffentlichen Angelegenheiten sowie in Wirtschaft und Gesellschaft. Dazu informiert TI die Öffentlichkeit über Erscheinungsformen und Probleme der Korruption und wirkt in vielen Ebenen darauf hin, dass die rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Eindämmung von Korruption geschaffen werden.

³ Transparency International, *Scheinwerfer*, Ausgabe 69, Seite 14

⁴ Zeitschrift *Compliance*, Ausgabe Dezember 2015/Januar 2016, Seite 6

WISSENSWERTES AUS DER KORRUPTION

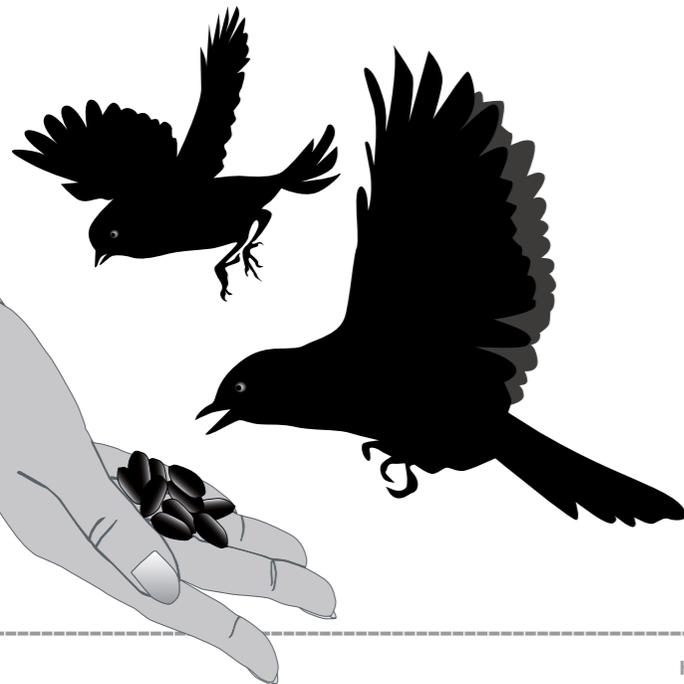
ANFÜTTERN – KORRUPTION KOMMT MIT DEM ESSEN

Nahezu jede Straftat kennt einen Täter und einen Geschädigten. Die Fallkonstellationen sind so vielfältig wie das Leben.

Bei Korruptionsdelikten ist das komplizierter. Das eigentliche Opfer, in der Regel eine Firma oder eine Behörde, weiß sehr lange Zeit gar nicht, dass es geschädigt ist. Der Bestecher und der Bestochene tun gut daran, dies so lange wie möglich zu verhindern. Sie befinden sich nämlich in einer sogenannten „Win-Win-Beziehung“. Jeder hat seinen Vorteil aus der Beziehung, solange das Opfer nicht Bescheid weiß.

Die Frage, die sich nun stellt, ist, wie finden diese beiden zusammen? Nun, jeder weiß, wenn sich zwei schon aus dem Kindergarten kennen, sind sie im Fall der Fälle sehr schnell bereit, dem Anderen etwas „Gutes“ zu tun oder wie man so sagt: „Dem Anderen einen Stein in den Garten werfen.“ Doch wer arbeitet heute noch an dem Ort, an dem er in den Kindergarten gegangen ist? Kaum einer. Hier kommt das Anfüttern ins Spiel. Rein statistisch gesehen dauert es ungefähr drei bis fünf Jahre bis es zu den ersten „Unrechtsvereinbarungen“ kommt und das erste Bestechungsgeld fließt. In

dieser Zeit lernen sich zum Beispiel Einkäufer und Lieferant näher kennen. Aus einem anfänglichen Lob des Lieferanten für die gute Zusammenarbeit, wird sehr schnell eine Einladung zum Essen. Mit der Zeit steigen die Ansprüche an das Lokal und von der Vereinsgaststätte wird in den Gourmet-Tempel gewechselt. Damit gehen oft schon die ersten Einladungen zu gemeinsamen Stadionbesuchen oder ähnlichen Events einher. Einmal dort angelangt, kann der Einkäufer die Bitte nach kleinen Gefälligkeiten kaum noch abschlagen. Was folgt, sind knallharte Forderungen nach Manipulationen bei den Auftragsvergaben. Nun gibt es nahezu kein Zurück mehr. Der Bestochene ist erpressbar geworden und hat nur noch eine Wahl: Offenbarung gegenüber seinem Chef oder weiterhin gute Miene zum bösen Spiel.



DIE ABGEORDNETENBESTECHUNG

Vor 16 Monaten wurde der Straftatbestand des § 108 e StGB reformiert. Aus der Abgeordnetenbestechung wurde die Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern.

Die alte Fassung des § 108 e StGB ging auf das Jahr 1994 zurück. Hierdurch wurde der „Stimmenkauf“ unter Strafe gestellt, und zwar ausschließlich im Zusammenhang mit Abstimmungen in den parlamentarischen Gremien, Ausschüssen und Kommissionen. Die neu formulierte Vorschrift geht weiter. Sie nähert sich den Strafvorschriften an, die bei Behördenmitarbeitern gelten, den

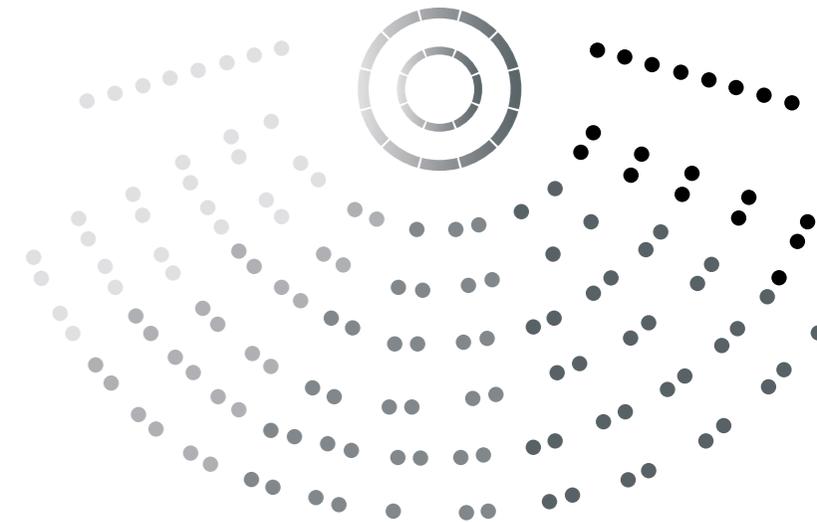
sogenannten Amtsträgern. Nun bezieht sich die Norm nicht nur auf konkrete Abstimmungen, sondern auch auf die Mandatsausübung im Allgemeinen. Damit kann sich zum Beispiel strafbar machen, wer das Engagement eines Abgeordneten bei den Beratungen im Vorfeld einer Abstimmung kauft oder verkauft. Dazu zählt auch die inhaltliche Anlage einer Parlamentsrede. Das bekannte „Anfüttern“ gewinnt künftig bei den Parlamentariern an Relevanz. Der Fokus auf eine einzelne Abstimmung geht verloren.

Nach der alten Fassung war es nur sehr schwer möglich eine Bestechung nachzuweisen. Die Folge war, dass nahezu kein Verfahren in Baden-Württemberg zu einer Verurteilung führte.

Was hat die Reform verändert?

In der polizeilichen Kriminalstatistik von Baden-Württemberg sind wie im Vorjahr keine Fälle zu verzeichnen. Jedoch waren zwei Verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart anhängig. Diese Verfahren wurden eingestellt. In beiden Fällen handelte es sich um kommunale Mandatsträger, die nicht näher definierte Zuwendungen erhalten haben sollen. Hintergrund der Verfahren waren Entscheidungen der Gemeindeparlamente zur Erschließung von Baugrund.

Die Ansiedelung bei der Generalstaatsanwaltschaft ergibt sich durch die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Stuttgart.



Jahresbericht 2015
Korruptionskriminalität

Herausgeber

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart
Telefon 0711 5401-0
Fax 0711 5401-3355
E-Mail stuttgart.lka@polizei.bwl.de
Internet www.lka-bw.de

Ansprechpartner für Fachfragen

Inspektion 330
Name Gabriele Renner
Telefon 0711 5401-2330
Fax 0711 5401-2335
E-Mail stuttgart.lka.abt3.i330@polizei.bwl.de

Projektleitung

Klaus Ziwey, Vizepräsident

Projektkoordination

Axel Mögelin, Natalie Meidl
Stabsbereich Grundsatz, Gremien,
Geheimschutz

Inhalt

Gabriele Renner, Jürgen Steck, Gerd Haubs,
Abteilung Wirtschafts- und Umweltkriminalität,
Korruption/Amtsdelikte (Inspektion 330)

Konzept und Gestaltung

Liane Köhnlein
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit

Druck

e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH,
Stuttgart

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck oder Vervielfältigung von Text
und Bildern sowie Verbreitung über elektronische
Medien, auch auszugsweise, nur mit
ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

© LKA BW, 2016



19 % RÜCKGANG



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT